

Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP): Schaffung eines Registers von renitenten Sozialhilfe-Empfängern

In seiner Antwort zur Interpellation 2014.SR.000307 führt der Gemeinderat aus, dass der Sozialdienst kein Register renitenter Sozialhilfebezüger führt. Weiter schreibt der Gemeinderat in seiner Antwort, dass für ein solches Register die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Die SVP-Fraktion sieht im Umgang mit renitenten Sozialhilfebezügern dringenden politischen Handlungsbedarf.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat folgende ergänzenden Fragen zu beantworten:

1. Wie wäre es möglich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um ein Register von renitenten Sozialhilfe-Empfängern zu führen?
2. Ist der Gemeinderat bereit, eine solche gesetzliche Grundlage zu erarbeiten resp. sich bei Kanton und Bund für eine solche einzusetzen?
3. Reichen die geltenden gesetzlichen Grundlagen aus für die verfeinerte Datenerhebung von Fall-Statistiken und zusätzlichen Daten im Bereich der Renitenz und unkooperativem Verhalten von Sozialhilfe-Empfängern? Falls die Grundlagen für eine vertiefte Datenerhebung von Fall-Statistiken nicht ausreicht, welche Massnahmen müssten ergriffen werden damit diese möglich ist?

In seiner Antwort führt der Gemeinderat ebenfalls aus, dass 2014 in 99 Fällen die Sozialhilfe vollständig eingestellt wurde. Aus der Antwort geht hervor, dass es sich 2014 um 55 Fälle handelt bei denen die Bedürftigkeit bei laufender Unterstützung zweifelhaft wurde und mangels Mitwirkung nicht abgeklärt werden konnte. (Einstellungen 2014 wegen Nichtantreten am Testarbeitsplatz 22 Personen, Nichteintreten wegen unklaren finanziellen Verhältnissen 33 Personen.)

4. Wurde in den erwähnten Fällen nach der Einstellung der Sozialhilfe geprüft, ob die bereits bezogenen Leistungen berechtigt waren?
5. Werden die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurück gefordert?

Bern, 26. März 2015

Erstunterzeichnende: Henri-Charles Beuchat

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Manfred Blaser, Erich Hess, Roland Iseli, Hans Ulrich Gräni-cher, Alexander Feuz, Rudolf Friedli, Simon Glauser

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Aufgrund des kantonalen Datenschutzrechts ist eine gesetzliche Grundlage notwendig, um eine entsprechende Datensammlung anzulegen. Weil mit einem öffentlichen Register das Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) tangiert würde, müsste eine formell-gesetzliche Grundlage für das Register (auf kantonaler Ebene) durch Parlamentsbeschluss geschaffen werden, welche zudem grundrechtskompatibel auszugestalten wäre.

Zu Frage 2 und 3:

Der Gemeinderat hat in seiner Antwort vom 4. März 2015 auf die Interpellation Henri-Charles Beuchat (SVP) vom 6. November 2014: Datenerhebung von renitenten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Stadt Bern ausführlich begründet, weshalb eine Datensammlung zum Thema „renitente Sozialhilfe-Empfänger“ nicht zielführend ist und für den Sozialdienst keine neuen

Handlungsoptionen eröffnet. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass, von dieser Position abzuweichen und wird keine entsprechenden Schritte unternehmen. Die Führung von zusätzlichen Registern trägt nicht dazu bei, unkooperatives Verhalten zu ändern, sondern verursacht lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand. Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, dass bei unkooperativen Klientinnen und Klienten die bereits heute bestehenden sozialarbeiterischen Möglichkeiten ausgeschöpft und bei Bedarf Sanktionen ausgesprochen bzw. die Sozialhilfe eingestellt werden. Dieser Weg wird in der Stadt Bern bereits heute konsequent beschritten.

Zu Frage 4:

Der Sozialdienst überprüft laufend, ob eine Person bedürftig ist und deshalb Anspruch auf Sozialhilfe hat. Wenn dennoch Leistungen unrechtmässig bezogen wurden, werden diese konsequent zurückgefordert.

Eine Einstellung der Sozialhilfe bedeutet noch nicht, dass die vorher ausgerichteten Leistungen ungerechtfertigt waren. Dies kann an folgendem Beispiel verdeutlicht werden: Eine unterstützte Person ist während längerer Zeit krank und kann deshalb nicht arbeiten. Wenn sich die gesundheitliche Situation aber verbessert, wird diese Person aufgefordert, sich um eine Stelle zu bemühen. Wenn sie eine zumutbare Arbeit verweigert, ist ab diesem Zeitpunkt die Einstellung der Sozialhilfe gerechtfertigt, weil die unterstützte Person die Notlage nun selbst beheben könnte. Die vorher ausgerichteten Leistungen bleiben in diesem Fall aber rechtmässig.

Die Rückerstattung wird in allen Fällen regelmässig geprüft, nicht nur in Fällen mit einer Einstellung von Leistungen.

Zu Frage 5:

In jedem Fall von verschuldetem unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe wird ein Strafverfahren eingeleitet und die Rückerstattung verlangt.

Bern, 17. Juni 2015

Der Gemeinderat